

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**

der Gemeinde Vörstetten

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 24.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 22.03.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 15, 36, 42 und 43 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert.

§ 53 wird aufgehoben.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2);
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,40 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr für Wasser und Abwasser zugrunde gelegt werden, mit einer Nenngroße von:

Zählergröße		Netto/Monat	Brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer/Monat
Q ₃ 2,5	QN 1,5	0,73 €	0,7811 €
Q ₃ 4,0	QN 2,5	1,17 €	1,2519 €
Q ₃ 10,0	QN 6,0	2,92 €	3,1244 €
Q ₃ 16,0	QN 10	4,68 €	5,0076 €
Q ₃ 25,0	QN 15	7,31 €	7,8217 €
Q ₃ 63,0	QN 40	18,44 €	19,7308 €
Q ₃ 100,0	QN 60	29,27 €	31,3189 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,78 € (netto) bzw. 1,9046 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,78 € (netto) bzw. 1,9046 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 53 Umsatzsteuer

Entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Vörstetten, den 25.11.2025

Lars Brügger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

